

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma Ökoplan Technologie GmbH

## 1. Allgemeines - Geltungsbereich

a.) Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Hersteller und dem Käufer der in Sinne der Gültigen Rechtslage Verbraucher und Unternehmer sein kann.

b.) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## 2. Vertrag

Die Annahme jeder Bestellung bleibt der Geschäftsleitung der Verkäuferin vorbehalten. Der Käufer hält sein Vertragsangebot über 6 Wochen unwiderrüflich aufrecht. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Verkäuferin. Der Käufer ist an die Auftragsbestätigung der Verkäuferin gebunden. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsunfähigkeit des Käufers, so ist die Verkäuferin berechtigt entweder die Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten. Weicht die Auftragsbestätigung der Verkäuferin von der Bestellung ab, so gilt die Abweichung auch dann als vom Käufer genehmigt, wenn nicht der Verkäuferin innerhalb von 10 Tagen ab Absendung der Auftragsbestätigung eine anders lautende Antwort des Käufers zugeht.

## 3. Prospekte, Angebote/Offerte usw.

Offerte samt Planungen sind kostenpflichtig, sofern ein Vertrag nicht zustande kommt.

Technische Angaben, Maße, Gewicht und Abbildungen in Katalogen, Preislisten, Entwürfen und Angeboten sind freibleibend und können aufgrund des Standes der Technik seitens der Verkäuferin jederzeit geändert werden. Pläne und sonstige Prospektunterlagen sind geistiges Eigentum der Verkäuferin und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob dem Käufer dafür Kosten in Rechnung gestellt worden sind. Nach Ablauf einer allfälligen Preisgarantie erfolgte Produkt- und/oder Arbeitspreiserhöhungen sind vom Käufer zu tragen.

## 4. Lieferbedingungen, Liefermengen, Lieferzeit

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist die Angabe einer Lieferfrist unverbindlich und nicht als Zusicherung bzw. als fixer Liefertermin zu verstehen.

a.) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Bei Maß- und Sonderanfertigungen beginnt die Lieferfrist erst nach der schriftlichen Genehmigung der Pläne durch den Käufer.

b.) Plan- und Auftragsänderungen verlängern die Lieferzeit.

c.) Falls Bauart bzw. Spezifikationen und dergleichen einer verkauften Einheit vor dem Liefertermin geändert werden sollten, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Einheit in der nunmehr geltenden Spezifikationen zu liefern.

d.) Die Lieferung hat die Voraussetzung, dass die betreffende Stelle auf einem für LKW gut befahrbaren Weg zu erreichen ist. Für unverzüglich und sachgemäße Entladung ist der Käufer verantwortlich. Fahrpersonal- und Monteurwartezeiten sowie Anlieferungs- und Montageaufwendungen werden in Rechnung gestellt.

e.) Die Verkäuferin ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

f.) Retouren sind kostenpflichtig, im ursprünglichen mangelfreien Zustand an den Geschäftssitz der Verkäuferin zu übersenden. Zwischen Lieferungen und Rückgabe dürfen nicht mehr als 1 Monat liegen. Sonder- und Maßanfertigungen werden nicht zurückgenommen. Den Wert der Waren legt – je nach Zustand – die Verkäuferin fest.

g.) Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhergesehener, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, welche die Verkäuferin an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern – insbesondere bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Transportbehinderungen, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten -, verlängert sich die Lieferfrist im angemessenen Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird die Verkäuferin von der Lieferverpflichtung frei.

h.) Bei Abrufen hat der Käufer innerhalb der im Kaufvertrag vorgesehenen Zeitfrist alles darin festgelegte abzunehmen. Ist eine solche Zeitfrist nicht vereinbart, so gilt eine Frist von 3 Monaten. Nach Ablauf der Zeitfrist bzw. der genannten 3 Monate ist die Verkäuferin berechtigt, alles vom Kaufvertrag umfasste, noch nicht in Rechnung gestellte zu fakturieren und – nach Wahl der Verkäuferin – das nicht gelieferte zu übersenden oder dem Käufer angemessene Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

## 5. Montage, Einhaltung von Vorschriften

a.) Der Käufer hat selbst – auf eigene Rechnung – alle behördlichen Eingaben einzuholen und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Brandschutz, Unfallschutz, Bauschutz, Dienstnehmerschutz, Tierschutz etc.) eingehalten werden. Soweit bauliche Maßnahmen erforderlich sind, sind diese von einem hierzu befugten Bauführer durchzuführen zu lassen. Auf die Notwendigkeit planmäßiger Ausführung, vor allem auf die Einhaltung der durch die Verkäuferin gelegten Pläne, wird ausdrücklich hingewiesen. Nachteile, die aus der fehlerhaften und nicht termingerechten Ausführung von Vorarbeiten jeglicher Art entstehen, gehen zu Lasten des Käufers und übernimmt die Verkäuferin dafür keine Haftung.

b.) Ist für die Montage seitens der Verkäuferin ein Pauschalbetrag vereinbart und verzögert sich die Übernahme, Aufstellung und Inbetriebnahme ohne ihr Verschulden, so gehen damit alle die verbundenen Kosten für Wartezeiten, Reisen und sonstige Aufwendungen des Montagepersonals zu Lasten des Käufers.

c.) Die für alle Montagearbeiten qualifizierten Hilfskräfte und notwendigen Hilfsmittel wie Hebe-, Rüst- und Transportvorrichtungen sowie Gas, Wasser und Elektrizität sind dem Montagepersonal der Verkäuferin ohne Berechnung der Montagezeit zur Verfügung zu stellen. Die Hilfskräfte stehen in der rechtlichen Verantwortung des Käufers.

d.) Für das Aufbewahren der Antagenteile, des Materials und der Werkzeuge sind trockene und verschleißbare Räume zur Verfügung zu stellen. Die Gefahr für auf der Baustelle abhanden gekommene und beschädigte Teile trägt der Käufer.

e.) Der Käufer hat die Arbeitszeit des Montagepersonals und Material auf dem Montageschein nach Vorlage durch Unterschrift zu bestätigen. Weg- und Wartestunden werden verrechnet. Fehlt die Unterschrift des Käufers, erfolgt die Berechnung nach Angaben des Montagepersonals.

f.) Die Montagen erfolgen grundsätzlich in unbelegten Ställen. Auf Wunsch und Risiko des Käufers kann die Montage auch in belegten Ställen erfolgen.

## 6. Vertragsaufhebung, Stornierung, pauschalierter Schadenersatz

Eine Vertragsaufhebung bzw. Stornierung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Verkäuferin möglich. Stimmt die Verkäuferin einer Vertragsaufhebung bzw. Stornierung zu, so steht der Verkäuferin – unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schadenersatz geltend zu machen – ein Stornobetrag von 30% der Vertragssumme zu.

## 7. Versand- und Verpackungskosten, Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und zu Lasten des Käufers, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde. Mit der Übernahme des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Werkes der Verkäuferin, geht die Gefahr auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Kunden über.

Die übernommene Ware muss vom Käufer sofort auf die mengenmäßige Richtigkeit überprüft werden. Bei Transportschäden hat der Käufer sich entsprechend den auf der Rückseite des Lieferscheines enthaltenen Weisungen und Empfehlungen des Spediteurs zu verhalten.

## 8. Preise, Zahlungen, Anzahlungen, Aufrechnung, Montage, Fracht:

a.) Die Preise der Verkäuferin verstehen sich netto Kasse ab Werk zuzüglich Verpackung, Versicherung, Montage, Fracht (Zölle und ähnliche Abgaben) und Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vereinbart ist.

b.) Die Verkäuferin ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen und Leistungen zurückzuhalten, sofern die entsprechenden Teilzahlungen nicht ordnungsgemäß bezahlt werden. Hiernach geleistete Zahlungen werden auf den sich aus der Schlussrechnung ergebenden Gesamtbetrag angerechnet.

c.) Gerät der Käufer mit einer Zahlung länger als zwei Wochen in Verzug oder wird über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, oder geht ein von ihm angenommener Wechsel zu Protest oder leistet er die eidesstattliche Versicherung, so werden alle Forderungen der Verkäufer gegen den Käufer fällig, auch soweit dafür Wechsel und Schecks mit später Fälligkeit gegeben wurden. Die Verkäuferin kann dann Vorauszahlungen von Produkten und Lieferungen verlangen. Vereinbarte Rabatte und Boni usw. entfallen. Eine sofortige Fälligkeitstellung erfolgt auch dann, wenn der Verkäuferin eine ungünstige Finanzlage des Käufers bekannt wird.

d.) Eine Aufrechnung gegenüber Kaufpreisforderungen ist dem Käufer gegenüber der Verkäuferin nur mit unbestrittenen festgestellten Forderungen möglich.

e.) Der Käufer ist zu keiner Form von Anrechnung oder Einbehaltung von Forderungen der Verkäuferin berechtigt.

## 9. Produkthaftung

Der Käufer verpflichtet sich, die ihm übergebene Betriebsanleitung samt Sicherheitsbestimmungen genauestens zu beachten. Dem Käufer ist bekannt, dass bei Nichtbeachten oder Zuwidernhandeln gegen die Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise der Gewährleistungsanspruch – sowie unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz entfällt. Soweit der Käufer als Unternehmer bei

dem Gebrauch der von uns gelieferten Ware Schaden erleidet, gelten damit verbundene Ansprüche gegen uns nach den Produkthaftungsbestimmungen für ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Käufer verpflichtet sich, Waren die ausschließlich für den unternehmerischen Gebrauch hergestellt wurden, keinesfalls an Verbraucher bzw. Personen, die nicht Unternehmer sind, zu veräußern, zu überlassen oder sonst weiterzugeben, aus welchem Grund auch immer. Schutzwirkungen aus diesem Vertrag zugunsten Dritter sind ausgeschlossen. Der Käufer verpflichtet sich, bei einem Weiterverkauf eben dieselben Bedingungen und Haftungsausschlüsse mit jedem weiteren Übernehmer der Ware zu vereinbaren und übernimmt es, bei einer Verletzung dieser Überbindungspflicht, uns hinsichtlich aller entstandenen, damit verbundenen Nachteile vollkommen schadlos zu halten.

## 10. Haltungsverbeschränkung

a.) Der Käufer verzichtet auf jeden Schadenersatz außer er beweist, dass der Verkäuferin eine krasse, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

b.) Der Höhe nach ist der Schadenersatz jedenfalls mit dem Betrag befristet, für den die Verkäuferin Versicherungsdeckung erlangen kann.

c.) Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn seitens der Verkäuferin grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Fall von zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.

## 11. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt Eigentum der Verkäuferin bis zur Zahlung ihrer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, bis zur Einlösung sämtlicher vom Käufer in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung der Verkäuferin. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrag der Verkäuferin und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für sie derart, dass die Verkäuferin als Hersteller anzusehen ist, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behält. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der Verkäuferin gehörenden Waren durch den Kunden steht der Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechenwerts der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen der Verkäuferin abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehreren Abnehmer weiterveräußert wird. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf die Verkäuferin übergeht. Zu den anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Auf Verlangen der Verkäuferin ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an die Verkäuferin bekannt zu geben. Übersteigt der Wert der für die Verkäuferin bestehenden Sicherheiten deren Forderung insgesamt um mehr als 20%, so ist die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Käufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der Verkäuferin verpflichtet. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Käufer die Verkäuferin sofort benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers in Besitz zu nehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Verkäuferin liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

## 12. Gewährleistung

a.) Die Lieferung ist sofort bei Gefahrenübergabe mit der gemäß §§ 377, 378 HGB gebotenen Sorgfalt zu überprüfen und feststellbare Mängel bei sonstigen Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Lieferschein und Frachtbrief detailliert zu vermerken. Falls bei einer Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigen Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Lieferschein und Frachtbrief vermerkt werden und ein allfälliger bei nachfolgender Prüfung festgestellter Mangel binnen 3 Tagen ab Lieferung schriftlich und detailliert gerügt werden.

b.) Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren ab Lieferung des Kaufgegenstandes.

Hiervon abweichend gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, wenn der Käufer im obigen Sinne ein Unternehmer ist.

c.) Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die ursachengemäß aus der Sphäre des Käufers stammen und insbesondere auf nachfolgende n Gründen beruhen: Unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte und nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Einsatz nicht bestimmungsgemäßer Futter- und Fördermittel.

d.) Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör.

e.) Für Werkstoffmängel, die bei der Verarbeitung des Werkstoffes durch die Verkäuferin nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem sie das Produkt in Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnten, haftet diese nicht, auch nicht auf Ersatz von Mangelfolgeschäden. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass es nach heutigem Stand der Technik nicht möglich ist – Fütterungs-, Entmistungs- und Lüftungstechnik so herzustellen – dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeiten. Dementsprechend übernimmt die Verkäuferin einzig Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte im Sinne der Betriebsanleitung grundsätzlich brauchbar und das Produkt im Zeitpunkt der Übergabe fehlerfrei ist. Die konzipierten und zugesagten Funktionen der Fütterungsanlagen sind erst nach Vollbetrieb der Anlage gewährleistet. Der Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird in einem solchen Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Leistungen, die in der Auftragsbestätigung der Verkäuferin nicht ausdrücklich angeführt sind, gelten als nicht zugesagt.

f.) Soweit Service- und Reparaturarbeiten im Rahmen der Gewährleistung vor Ort durchgeführt werden, werden Fahrtkosten in Rechnung gestellt.

g.) Wird eine Ware von der Verkäuferin aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der Verkäuferin nur auf die bedingungsgemäße Ausführung, jedoch nicht auf Funktion und sonstige Bestimmungen. Bei Verkauf gebrauchter Waren sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umbauten übernimmt die Verkäuferin keine Gewähr.

h.) Des weiteren entfällt die Gewährleistungspflicht der Verkäuferin dann, wenn der Käufer seine Verpflichtungen, darunter sein Pflicht zur rechtzeitigen Zahlungsleistung, nicht erfüllt.

i.) Maßnahmen der Verkäuferin zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelanerkennung. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichtet die Verkäuferin nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend sei.

j.) Für Lieferungen und/oder Leistungen von Subunternehmern oder Lieferanten beschränkt sich die Gewährleistung und Haftpflicht der Verkäuferin gegenüber dem Käufer auf den Umfang der Gewährleistung und der Haftpflicht des Subunternehmers oder Lieferanten.

k.) Für das von der Verkäuferin aufgrund der Gewährleistung gelieferte gilt die ursprüngliche Gewährleistungsperiode, ohne Rücksicht darauf, zu welchem Zeitpunkt während dieser Periode Abhilfe stattfindet.

l.) Die Verkäuferin haftet jedoch nicht für Betriebsunterbrechungsschäden, Gewinn einbußen oder sonstige indirekte Verluste und/oder Schäden.

## 13. Schlussbestimmungen

a.) Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

b.) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der Verkäuferin. Dasselbe gilt, wenn der Käufer einen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

c.) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen möglichst nahe kommt.